

# Neues aus der Regulation

## Neue TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

GMBL 2015 S. 190-207 (Nr. 11).

Diese TRGS gilt für alle Tätigkeiten zur Herstellung von Biogas und den Betrieb von Biogasanlagen. Inhaltlich werden in der TRGS technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik für Gefährdungen durch Biogas sowie branchenspezifische Gefahrstoffe wie Zusatz- und Hilfsstoffe beschrieben. Darüber hinaus werden fachliche Anforderungen an Betriebe und Beschäftigte gestellt. Die Zusammenstellung dieser Schutzmaßnahmen umfasst nicht nur langjährig und in der Biogasbranche bereits umgesetzte Maßnahmen sondern zum Teil auch völlig neue Anforderungen. [www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode 146

## Änderungen TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“

(GMBL Nr. 29 vom 21. Juli 2015, Seite 577)  
Die TRBA 250 findet Anwendung auf nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden oder in denen Tiere medizinisch untersucht, behandelt oder stationär versorgt werden. Im Anhang 1 „Sonderisolerstationen (Schutzstufe 4)“ wurde im „Teil 2: Sonderisolerstationen – Wichtige Adressen“ die bisherige tabellarische Übersicht „Adressen und Behandlungszentren“ ersetzt durch einen Abschnitt mit einer Erläuterung der Behandlungs-, Kompetenz- und Trainingszentren in der Bundesrepublik Deutschland. Die aktuellen Adressen der Trainings-, Kompetenz- und Behandlungszentren finden sich im Internetangebot des Robert-Koch-Instituts. [www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode 147



## Bekanntmachung des BMAS vom 6. Juli 2015 – IIIb3-35122 – zur Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 „Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“ (CLP-VO) ist am 1. Juni 2015 auch für die Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen in Kraft getreten. Gemische mit alter Kennzeichnung, die vor dem 1. Juni 2015 verpackt und gekennzeichnet waren, dürfen noch bis 1. Juni 2017 verkauft bzw. abgegeben werden. Die CLP-Verordnung gilt unmittelbar für das Inverkehrbringen von Gemischen. Hinsichtlich dieser Regelungen verweist die derzeitige Gefahrstoffverordnung bereits heute deklaratorisch auf die CLP-Verordnung. Noch vorhandene Bezüge nach der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie entfalten keine Wirkung mehr. Die nationalen Regelungen in der Gefahrstoffverordnung und im technischen Regelwerk sind noch nicht vollständig auf die neuen EU-Regelungen umgestellt. Bis zum Erlass der neuen Gefahrstoffverordnung wird empfohlen bei der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen sinngemäß die bestehenden Regelungen auf die nach der CLP-Verordnung eingestuften Stoffe und Gemische anzuwenden. Dies gilt auch für die bestehenden Technischen Regeln, die unabhängig von kurzfristig erforderlichen formalen Anpassungen unverändert angewendet werden können. Die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen BkGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS bei Inkrafttreten der CLP-Verordnung“ behält weiterhin Gültigkeit. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass keine sofortige Umstellung der innerbetrieblichen Kennzeichnung erforderlich ist. Mit der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung wurde auch die GefStoffV zum 01.06.2015 geändert. Diese Änderung diente jedoch ausschließlich der Zusammenführung der Explosionsschutzregelungen in der GefStoffV und nicht der Anpassung an die CLP-Verordnung. [www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode 148

## Änderungen bei TRBA 240 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“

(GMBL Nr. 29 vom 21. Juli 2015, Seiten 566-576)  
Die TRBA 240 findet Anwendung, wenn bei Tätigkeiten mit kontaminiertem Archivgut, also z.B. Urkunden, Akten, Druckschriften, Zeichnungen, Bild- und Tondokumenten oder elektronische Datenträgern Biostoffe frei werden oder frei werden können und Beschäftigte im Sinne nicht gezielter Tätigkeiten mit diesen Biostoffen in Kontakt kommen können. Die TRBA 240 und die dazugehörige Checkliste „Gefährdungsbeurteilung nach TRBA 240“ wurden redaktionell an die neugefasste Biostoffverordnung (Stand Juli 2013) sowie an die gültige Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge angepasst, z.B. durch Ersatz des Begriffs „Biologische Arbeitsstoffe“ durch den aktuellen Begriff „Biostoffe“ bzw. durch Ersatz des Begriffs „Pflichtuntersuchungen“ durch den aktuellen Begriff „Pflichtvorsorge“. In der Nummer 4.2 „Tätigkeitsbezogene Gefährdungen“ wird noch einmal klargestellt, dass bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut insbesondere die möglichen gesundheitlichen Gefährdungen durch sensibilisierende und toxisch irritative Wirkungen der Biostoffe für die Ermittlung von Schutzmaßnahmen relevant sind. Das Auftreten von infektiösen Biostoffen in Archivgut ist möglich, aber in der Regel von untergeordneter Bedeutung. In den Nummern 5.3 „Organisatorische Maßnahmen“ und 5.5 „Persönliche Schutzausrüstungen“ wurden die Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstungen (Atemschutz, Einwegschutanzüge, Schutzhandschuhe) an den aktuellen Stand der Normung angepasst. In der auf der BAuA-Homepage veröffentlichten Version sind die Änderungen farblich hervorgehoben. [www.ipa-dguv.de/links](http://www.ipa-dguv.de/links) Linkcode 149

Beitrag als PDF

